

Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 und 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Errichtung und Betrieb einer Chemikalien Recycling- und Konfektionierungsanlage am Standort Gemarkung Bitterfeld (Antragsteller: SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH)** nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 03.05.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom 05.05.2023 einschließlich Ergänzungen mit folgendem überschlägigem Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliießbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm), Schallimmissionsprognose vom 30.05.2023 erstellt durch Schallschutzbüro Ulrich Diete (Projekt SSB 01423)
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung
- Stellungnahmen des Referatsbereiches 402.c, gebietsbezogener Immissionsschutz vom 16.06.2023 und physikalische Umweltfaktoren vom 02.08.2023

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2024)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die SUC Sächsische Umweltschutz- Consulting GmbH betreibt am Standort Bitterfeld eine Anlage zur Chemisch- Physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 45.500 t/a (CP- Anlage). Die Anlage wird seit Genehmigung vom 02.05.2012 und anschließender Errichtung ohne wesentliche Änderungen der Anlage

im Chemiapark Bitterfeld-Wolfen betrieben. Gegenstand des Änderungsvorhabens sind folgende wesentlichen Änderungen der bestehenden Abfallbehandlungsanlage:

1. Errichtung einer Chemikalien Recycling und Konfektionierungsanlage (CRK- Anlage) mit einer Kapazität von 65.900 Tonnen pro Jahr organischer und anorganischer Abfälle inkl. Schüttguthalle direkt östlich der CP- Anlage
2. die Erweiterung der bestehenden CP- Anlage um einen zusätzlichen Behandlungsbehälter mit einem Volumen von 20 m³ für die Vorbehandlung anorganische Abfälle.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich im zentralen Bereich des Areals E des Chemiaparks Bitterfeld-Wolfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BI_03/00 Areal E/III. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 250 Meter in Richtung Norden.

Im Umfeld der zu ändernden Abfallbehandlungsanlage befinden sich die in Tabelle 1 aufgelisteten Anlagen.

Tabelle 1

Anlage	Richtung in Bezug auf die Anlage	Abstand (ca. m)
Legierungspulveranlage, CHEMIEMETALL GmbH Bitterfeld	nordöstlich	ca. 300
Magnetproduktion, GMB Deutsche Magnetwerke GmbH	südlich	ca. 150 m
3 Chemieanlagen (u. a. die Phosphortrichlorid-Anlage) der ICL-IP Bitterfeld GmbH	südlich	ca. 150 – 350 m
Pharmaanlage, Chemische Fabrik Berg	südlich	ca. 350 m
Aluminium-Masselgießerei, Schlenk Metallic-Pigments GmbH	südöstlich	ca. 400 m

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (Schutzgebiete nach BNatSchG, einem Wasserschutzgebiet und einem Überschwemmungsgebiet) sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
Biosphärenreservat „Mittelelbe“	nordöstlich	ca. 2.600 m
FFH-Gebiet 129 „Untere Mulde“ gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“	nördlich	ca. 3.500 m
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südliche Goitzsche“	südlich	ca. 2.200 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Mulde“	östlich	ca.1.500 m
Naturschutzgebiet „Untere Mulde	nördlich	ca. 3.900 m
geschützter Landschaftsbestandteil „Wolfener Busch“	nördlich	ca. 5.800 m
LSG „Fuhne“	nördlich	ca. 6.200 m
LSG „Dübener Heide“	nordöstlich	ca. 5.000 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die von der Änderung betroffene Abfallbehandlungsanlage dient der chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Der Anlagendurchsatz für nicht gefährliche Abfälle überschreitet dabei auch die Mengenschwelle der Nr. 8.6.1 Anlage 1 UVPG von 100 t / Tag. Es handelt sich bei dem Änderungsvorhaben um ein UVP-pflichtiges Grundvorhaben nach Nr. 8.5 und 8.6.1 Anlage 1 UVPG für das im Rahmen des Ausgangsgenehmigungsverfahrens (Zeitraum ca. 2012) eine Umweltverträglichkeit durchgeführt wurde. Daher ist für das geplante Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik
- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schallgedämmt ausgeführt
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) u.a. durch Auffangräume und Überfüllsicherungen
- MSR-Schutzeinrichtungen
- technische Überwachung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile durch geplante Inspektionen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit Genehmigung vom 02.05.2012 zugelassene Grundvorhaben „Abfallbehandlungsanlage am Standort Bitterfeld-Wolfen“ wurde bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Aufgrund der Anordnung der Anlage innerhalb eines Industrieparks befinden sich im Umfeld des Betriebsgeländes die in Tabelle 1 aufgeführten Chemieanlagen.

Aufgrund der weiterhin geringen Emissionen der von der Änderung betroffenen Abfallbehandlungsanlage und da in den umgebenden Anlagen mit Gefahrstoffen in geschlossenen Apparaten und entsprechend dem Stand der Technik umgegangen wird, sind kumulative Wirkungen (Anlage 3 Nr. 3.6 UVPG) im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen der im Umfeld der zu ändernden Abfallbehandlungsanlage vorhandenen Anlagen, die zu einer Verstärkung der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG führen könnten, nicht zu erwarten.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftreinhaltung und Geräusche

Die CRK- Anlage besteht aus Lager- und Bearbeitungstanks, Verstellanlage (z.B. von Säurekonzentrationen), Mühle/ Mahlwerk, Abfüll- und Absackanlage sowie einer Förderanlage für Feststoffe. Die Verarbeitungsverfahren beschränken sich auf das Vermengen, Vermischen, Auflösen, Mahlen und Konfektionieren von Stoffen, um z.B. vermarktungsfähige Konzentrationen einzustellen. Eine chemische Umsetzung von Abfällen erfolgt nicht. Alle Lager- und Verarbeitungsbehälter werden an einen zweistufigen Abgaswäscher bestehend aus zwei Waschtürmen (sauer und alkalisch) angeschlossen. Die Ablufführung erfolgt in 14,6 Meter über Grund und 3 Meter über First.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 4 des Genehmigungsantrags werden Chlorwasserstoff und Ammoniak, d.h. anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 Klasse II der TA Luft emittiert. Unter Zugrundelegung der Gewährleistung der Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.4 TA Luft durch die vorgesehene Abluftwäsche liegen die Emissionen von HCl und NH₃ jeweils bei maximal 0,135 kg/h. Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft.

Für Chlorwasserstoff (HCl) ist im Abschnitt 4 der TA Luft 2021 weder ein Bagatellmassenstrom angegeben, noch sind Immissionswerte aufgeführt. Nach Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhand des Q/S-Wertes d.h. dem Verhältnis des Massenstroms zur „Schädlichkeit“ (S- Wert nach Anhang 6 der TA Luft) von 1,35 kg/h kann gesichert davon ausgegangen werden, dass die Emissionen von HCl bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb irrelevant im Sinne des Abschnitts 4.6.1.1 der TA Luft sind.

Durch die sehr geringen Ammoniakemissionen (über 24 h gemittelter Emissionsmassenstrom von 0,09 kg NH₃/ Stunde) der geänderten Anlage können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Relevante Geruchsemissionen sind bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb nicht zu erwarten, so dass auch mit Blick auf den Anlagenstandort im Industriegebiet mit hinreichenden Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen erhebliche Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden können. (Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, gebietsbezogener Immissionsschutz vom 16.06.2023)

Lärm:

Anhand der im Genehmigungsantrag enthaltenen Schallimmissionsprognose vom 30.05.2023, erstellt durch Schallschutzbüro Ulrich Diete (Projekt SSB 01423), wurde plausibel nachgewiesen, dass die lärmtechnischen Anforderungen (flächenbezogener Schallleistungspegel) des Bebauungsplanes Nr. BI_03/00 Areal E/III weiterhin sicher eingehalten werden.

Anlagensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik, ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

Sollte es dennoch zu Bränden oder größeren Stoffaustritten kommen, verhindert die Werksfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Anlagenpersonal, dass Gefahren für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit dem geplanten Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen finden auf bereits zum Teil versiegelten und industriell vorbelasteten Flächen statt. Auch sind die von der geänderten Abfallbehandlungsanlage ausgehenden Emissionen unter Bezug auf die Ausführungen zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit weiterhin so gering, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten sind.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der beiden o. g. europäischer Naturschutzgebiete ist aufgrund der gleichbleibenden geringen Emissionen der Anlage und durch die relativ großen Abstände zu diesen Gebieten nicht zu erwarten. (sinngemäß der

Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, gebietsbezogener Immissionsschutz vom 16.06.2023)

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Wie bereits beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erläutert, finden die zusätzlichen Flächenversiegelungen (ca. 1.500 m²) auf industriellen Altbauf Flächen statt. Schutzmaßnahmen des ausgetauschten Bodens am Anlagenstandort gegenüber Altlasten im Boden sind durch Sicherungsmaßnahmen (Einbau einer Sperrschicht aus sogenannten Geotex) bereits im Zuge der Errichtung der Bestandsanlage durchgeführt worden. Unter dem Gesichtspunkt, dass die neuen Bauarbeiten unter Beachtung der Standortbesonderheiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (AwSV), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Das von der Anlage ausgehende Abwasser (Schmutzwasser) wird weiterhin dem Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen zugeführt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.

Schutzgut Landschaftsbild

Es werden sich durch die mit dem Vorhaben verbundene Errichtung einer ca. 12 m hohen Industriehalle keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die o. g. relativ weit entfernten Landschaftsschutzgebiete ergeben.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die weiterhin geringen Emissionen der geänderten Abfallbehandlungsanlage in Verbindung mit einer Abgasreinigung nach dem Stand der Technik sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Unter dem Gesichtspunkt, dass mit der baulichen Umsetzung des Vorhabens zum Schutz der vorhandenen Sperrschicht gegen Altlasten im Boden nur flachgründige Tiefbauarbeiten erforderlich sind, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmäler ebenfalls nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle

Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.